

TOP:

Viernheim, den 20. Februar 2023

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Rei/JF
Drucksache:	VL-20-2023/XIX
Anlagen:	1. Entwurf Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Viernheim 2. Entwurf Formular, Fällantrag
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	0 €
Benötigte Mittel:	0 €
Protokollauszüge an:	ASU / OA / Kämmereiamt / Stadtwerke / BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	13.03.2023	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	22.03.2023	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirt- schaftsförderung)	23.03.2023	
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2023	

Beschlussvorlage

Beschluss einer Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Viernheim

Beschlussvorschlag:

1. Das Gremium beschließt die in der Anlage beigefügte „Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Viernheim“ als Satzung
2. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und die Satzung in Kraft zu setzen

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Vermehrt kommt es in Viernheim zu unberechtigten Baumfällungen. Grund dafür ist nicht ausschließlich der böse Wille, sondern hauptsächlich die undurchsichtige Rechtslage bezüglich der Verknüpfungen zur Stellplatzsatzung und Bebauungsplänen. Häufig sind keine Bebauungspläne vorhanden oder sie enthalten keine bzw. nur sehr allgemeine Festsetzungen zu den Grünbeständen.

Mit dieser Satzung soll eine einheitliche Linie geschaffen werden, die sich für alle Bürgerinnen und Bürger einfacher handhaben lässt. In diesem Zug soll auch ein digitales Formular (Fällantrag) zur Verfügung gestellt werden, um den Genehmigungsprozess für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu gestalten.

Der Grünbestand in den Gemeinden genießt inzwischen einen höheren Stellenwert in der Gesellschaft als in der Vergangenheit. Die Akzeptanz ist bereits deutlich gestiegen. Trotzdem kommt es durch diverse Nachverdichtungen, Versiegelungsmaßnahmen (z.B. Bau von Parkplätzen), Aufstellen von Poolanlagen, empfundene Verschattungen durch Bäume, vermehrte Arbeit (z.B. durch herabfallendes Laub) oder ähnliches zu Rodungsmaßnahmen, die nicht zwingend erforderlich sind. Der Natur entsteht dadurch ein erheblicher Schaden, der nur schwer kompensiert werden kann.

Die Satzung soll den Titel „Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Viernheim“ tragen, um die Satzung langfristig nicht ausschließlich auf die Baumbestände zu beschränken. Ggf. kann die Satzung so auf weitere Grünbestände (Sträucher, Bodendeckerflächen, Fassadenbegrünungen, o.ä.) erweitert werden.

Die in der Satzung erwähnten Stammumfänge erklären sich darin, dass, unabhängig von der Baumart, in der Regel die Entwicklungsphase eines Baumes abgeschlossen ist und sich der Baum inzwischen in der Reifephase befindet. Der Baum stellt nun bereits einen hohen ökologischen Wert dar. Des Weiteren soll den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben werden, eventuelle Fehlpflanzungen noch ohne Schwierigkeiten korrigieren zu können. Bei einem Stammumfang von ab 60 cm sollten diese Umstände jedoch bereits aufgefallen sein.

Die in der Satzung vorgenommene unterschiedliche Einstufung von Laubbäumen und Nadelbäumen begründet sich darin, dass die Nadelgehölze eine deutlich geringere CO₂-Bindung aufweisen als die meisten Laubgehölze. Dementsprechend werden unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für Laub- und Nadelbäume angesetzt.